

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

### 1. Geltung

**1.1.** Eyedea erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

**1.2.** Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

**1.3.** Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von Eyedea ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden. Eyedea widerspricht allfälligen AGB von Vertragspartnern ausdrücklich

**1.4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

### 2. Änderungen

Änderungen dieser AGB gelten nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung über die Änderung als vereinbart, sofern bis dahin kein Widerspruch des Vertragspartners bei Eyedea eintrifft. Der Vertragspartner wird in der Mitteilung auf die Änderung hingewiesen und darauf aufmerksam gemacht, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Wochen ab Zugang der Mitteilung als Zustimmung zur Änderung gilt. Außerdem wird Eyedea eine Gegenüberstellung der von der Änderung betroffenen Bestimmungen der AGB auf ihrer Internetseite veröffentlichen und die Gegenüberstellung dem Vertragspartner auf Verlangen zur Verfügung stellen.

### 3. Vertragsabschluss

**3.1.** Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot von Eyedea bzw. der Auftrag des Vertragspartners, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote von Eyedea sind freibleibend und unverbindlich.

**3.2.** Sofern nichts anderes ausdrücklich angegeben ist, handelt es sich bei den Vergütungsangaben um unverbindliche Kostenschätzungen inklusive Umsatzsteuer. Die Erstellung von Kostenvorschlägen/-schätzungen ist sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, entgeltlich. Alle Entwürfe, Pläne, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen bleiben auch im Fall der Auftragserteilung geistiges Eigentum von Eyedea und dürfen nur mit deren ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung verwertet oder an Dritte weitergegeben werden. Im Fall der Nichtbeachtung ist Eyedea mangels anders lautender Vereinbarung berechtigt, eine verschuldensunabhängige und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe im Ausmaß von 25 % der kalkulierten oder vereinbarten Nettoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer, zumindest aber in Höhe der doppelten Kosten der Erstellung des Kostenvorschlages zu begehren. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens oder weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.

**3.3.** Erteilt der Vertragspartner ohne vorherige Anbotstellung durch Eyedea einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang bei Eyedea gebunden.

**3.4.** Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch Eyedea zustande. Die Annahme hat in Schriftform (z.B. durch Auftragsbestätigung per Brief, Fax oder Email) zu erfolgen, es sei denn, dass Eyedea zweifelsfrei zu erkennen gibt (z.B. durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass sie den Auftrag annimmt.

### 4. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Vertragspartners

**4.1.** Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Vertragspartners bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform. Darüber hinaus gelten obige Bestimmungen auch für die Annahme von Änderungswünschen und unterliegen die Änderungsaufträge denselben Regeln wie der Grundauftrag. Im Rahmen des vom Vertragspartner vorgegebenen Rahmens besteht bei der Erfüllung des Auftrages Gestaltungsfreiheit von Eyedea.

**4.2.** Alle Leistungen von Eyedea (insbesondere alle Vorentwürfe, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen und Farbdrucke) sind vom Vertragspartner zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Änderungs- und/oder Ergänzungswünsche sind innerhalb gleicher Frist Eyedea bekannt zu geben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Vertragspartner genehmigt. Für den Fall der nicht rechtzeitigen Freigabe und/oder Bekanntgabe von Änderungs- und/oder Ergänzungswünschen ist Eyedea nach freiem Ermessen berechtigt, den Auftrag ohne weitere Korrekturen fertig zu stellen oder mit der Fertigstellung oder Weiterbearbeitung bis zur entsprechenden Reaktion des Vertragspartners zuzuwarten. Können durch eine nicht fristgerechte Rückmeldung des Vertragspartners von Eyedea zugesagte Termine nicht eingehalten werden, haftet Eyedea nicht für sich daraus ergebende Schäden. Insbesondere haftet Eyedea jedenfalls auch nicht für Satz- und/oder Druckfehler.

**4.3.** Der Vertragspartner ist verpflichtet, Eyedea unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen zu versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Vertragspartner trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Eyedea wiederholt werden müssen und/oder verzögert werden.

**4.4.** Der Vertragspartner ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Eyedea haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Eyedea wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Vertragspartner Eyedea schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

**4.5.** Eyedea ist nicht verpflichtet dem Vertragspartner sogenannte „offene Daten“ zur Verfügung zu stellen.

## 5. Fremdleistungen / Beauftragung Dritter

- 5.1. Eyedea ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 5.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Vertragspartners, in jedem Fall aber auf Rechnung des Vertragspartners.
- 5.3. Eyedea wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 5.4. Soweit Eyedea notwendige oder vereinbarte Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Auftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen von Eyedea.
- 5.5. In Verpflichtungen gegenüber Dritten, die über die Vertragslaufzeit hinausgehen, hat der Vertragspartner einzutreten. Das gilt ausdrücklich auch im Falle einer Kündigung des Agenturvertrages aus wichtigem Grund.

## 6. Termine

- 6.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Fristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie als verbindlich ausdrücklich vereinbart wurden. Eyedea bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Vertragspartner allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Eyedea eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Eyedea.
- 6.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Vertragspartner vom Vertrag bzw. von jenen Teilleistungen, mit denen sich Eyedea in Verzug befindet, zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Eyedea.
- 6.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern von Eyedea – entbinden Eyedea jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Vertragspartner mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z.B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), in Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

## 7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Eyedea ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
  - die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Vertragspartner zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
  - berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Vertragspartners bestehen und dieser auf Begehren von Eyedea weder Vorauszahlungen leistet, noch vor Leistung Eyedea eine taugliche Sicherheit leistet.
  - über das Vermögen des Vertragspartners ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wird.
  - wenn der Vertragspartner, die ihm eingeräumte Befugnis zur Nutzung von Einrichtungen von Eyedea zur Begehung rechtswidriger Handlungen oder Schädigungen Dritter missbraucht.
  - der Vertragspartner gegen wesentliche Vertragspflichten (insbesondere auch die Bezahlung bereits fälliger Beträge) verstößt und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Frist, einen vertragsgemäßen Zustand nicht herstellt.
- 7.2. Der Vertragspartner ist jedoch verpflichtet, Eyedea sämtliche bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten (Teil-)Leistungen zu vergüten.
- 7.3. Tritt der Vertragspartner aus Gründen, die nicht von Eyedea zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in Höhe des für Eyedea nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 80 % des Nettoauftragswerts als vereinbart. Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen. Im Falle der berechtigten außerordentlichen Kündigung durch Eyedea hat dieser Anspruch auf Ersatz jener Aufwendungen, die im Hinblick auf die Begründung und Erfüllung dieses Auftrags entstanden sind (z.B. durch die Anschaffung von Geräten) und die durch die während der Laufzeit des Vertrags vom Vertragspartner bezahlten Entgelte noch nicht abgegolten sind.

## 08. Honorar

- 8.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch von Eyedea für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Eyedea ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.
- 8.2. Alle Leistungen von Eyedea, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle Eyedea erwachsenden Barauslagen sind vom Vertragspartner zu ersetzen.
- 8.3. Kostenvorschläge von Eyedea sind grundsätzlich unverbindlich. Das ausgewiesene Honorar versteht sich als Netto-Honorar zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von Eyedea schriftlich veranschlagten um mehr als 10% übersteigen, wird Eyedea den Vertragspartner auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.
- 8.4. Für alle Arbeiten von Eyedea, die aus welchem Grund auch immer vom Vertragspartner nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Eyedea eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Vertragspartner an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Eyedea zurückzustellen.
- 8.5. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Anbot angeführten Preise. Die Preise basieren auf den Kosten zum Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Lohn- und Materialkosten oder von Eyedea zu entrichtende Abgaben bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen, so ist Eyedea berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen und dem Vertragspartner ab dem auf die Erhöhung folgenden Monatsbeginn anzulasten. Die Erhöhungen gelten vom Vertragspartner von vornherein akzeptiert, wenn sie nicht mehr als 15 % jährlich betragen.
- 8.6. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die von Eyedea schriftlich veranschlagten um mehr als 15% übersteigen, wird Eyedea den Vertragspartner auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Vertragspartner genehmigt, wenn der Vertragspartner nicht binnen drei Werktagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Handelt es sich um eine Kostenüberschreitung bis 15 % ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich.
- 8.7. Die Kosten von Programmträgern sowie Dokumentationen und allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.8. Alle Gebühren und Steuern (insbesondere USt) werden aufgrund der jeweils gültigen Gesetzeslage berechnet. Falls die Abgabenbehörden darüber hinaus nachträglich Steuern oder Abgaben vorschreiben, gehen diese zu Lasten des Vertragspartners.
- 8.9. Für erbrachte Fremdleistungen, die im Rahmen der Zusammenarbeit von Eyedea abgewickelt wurden, wird ein Agenturhonorar in der Höhe von 15% auf die Rechnungssumme verrechnet.
- 8.10. Für alle Arbeiten von Eyedea, die aus welchem Grund auch immer vom Vertragspartner nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt Eyedea das vereinbarte Entgelt. Die Anrechnungsbestimmung des § 1168 ABGB wird ausgeschlossen. Mit der Bezahlung des Entgelts erwirbt der Vertragspartner an bereits erbrachten Arbeiten keinerlei Nutzungsrechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich an Eyedea zurückzustellen.

## 09. Zahlung

**9.1.** Die Rechnungen von Eyedea werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum/Rechnungslegung fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 12% p.a. als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Eyedea.

**9.2.** Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere die Kosten für Mahnschreiben in Höhe von zumindest € 20,00 je Mahnung sowie die außergerichtlichen Kosten eines mit der Eintreibung beauftragten Rechtsanwaltes sowie sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige außergerichtliche und/oder gerichtliche Kosten, zu tragen.

**9.3.** Im Falle des Zahlungsverzuges (auch von Teilleistungen und/oder Nebenforderungen) des Vertragspartners kann Eyedea sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Vertragspartner abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

**9.4.** Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen von Eyedea aufzurechnen, außer die Forderung des Vertragspartners wurde von Eyedea schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners wird ausgeschlossen.

**9.5.** Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z.B. Programme und/oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist Eyedea berechtigt Teillieferungen vorzunehmen und nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

**9.6.** Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch Eyedea. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt Eyedea, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Vertragspartner zu tragen.

**9.7.** Bei Einzelaufträgen erfolgt die Rechnungslegung (Material und Arbeit), sofern nichts anderes vereinbart ist, nach Fertigstellung. Bei Daueraufträgen erfolgt die Rechnungslegung, sofern nichts anderes vereinbart ist, jeweils monatlich im Nachhinein.

## 10. Präsentationen

**10.1.** Für die Teilnahme an Präsentationen steht Eyedea ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand von Eyedea für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

**10.2.** Erhält Eyedea nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum Eyedea; der Vertragspartner ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich Eyedea zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Eyedea nicht zulässig.

**10.3.** Ebenso ist dem Vertragspartner die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Vertragspartner keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

**10.4.** Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Kommunikationsaufgaben nicht in von Eyedea gestalteten Werbemitteln verwertet, so ist Eyedea berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

## 11. Social Media Kanäle

Eyedea weist den Vertragspartner vor Auftragserteilung hiermit ausdrücklich darauf hin, dass die Anbieter von „Social-Media-Kanälen“ (z.B. facebook, im Folgenden kurz: Anbieter) es sich in ihren Nutzungsbedingungen vorbehalten, Werbeanzeigen und -auftritte aus beliebigem Grund abzulehnen oder zu entfernen. Die Anbieter sind demnach nicht verpflichtet, Inhalte und Informationen an die Nutzer weiterzuleiten. Es besteht daher das von Eyedea nicht kalkulierbare Risiko, dass Werbeanzeigen und -auftritte grundlos entfernt werden. Im Fall einer Beschwerde eines anderen Nutzers wird zwar von den Anbietern die Möglichkeit einer Gegendarstellung eingeräumt, doch erfolgt auch in diesem Fall eine sofortige Entfernung der Inhalte. Die Wiedererlangung des ursprünglichen, rechtmäßigen Zustandes kann in diesem Fall einige Zeit in Anspruch nehmen. Eyedea arbeitet auf der Grundlage dieser Nutzungsbedingungen der Anbieter, auf die sie keinen Einfluss hat, und legt diese auch einem Auftrag des Vertragspartners zu Grunde. Ausdrücklich anerkennt der Vertragspartner mit der Auftragserteilung, dass diese Nutzungsbedingungen die Rechte und Pflichten eines allfälligen Vertragsverhältnisses (mit-)bestimmen. Eyedea beabsichtigt, den Auftrag des Vertragspartners nach bestem Wissen und Gewissen auszuführen und die Richtlinien von „Social Media Kanälen“ einzuhalten. Aufgrund der derzeit gültigen Nutzungsbedingungen und der einfachen Möglichkeit jedes Nutzers, Rechtsverletzungen zu behaupten und so eine Entfernung der Inhalte zu erreichen, kann Eyedea aber nicht dafür einstehen, dass die beauftragte Kampagne auch jederzeit abrufbar ist.

## 12. Konzept- und Ideenschutz

**12.1.** Hat der potentielle Vertragspartner Eyedea vorab bereits eingeladen, ein Konzept zu erstellen, und kommt Eyedea dieser Einladung noch vor Abschluss des Hauptvertrages nach, so gilt nachstehende Regelung:

**12.2.** Bereits durch die Einladung und die Annahme der Einladung durch Eyedea treten der potentielle Vertragspartner und Eyedea in ein Vertragsverhältnis („Pitching-Vertrag“). Auch diesem Vertrag liegen die AGB zu Grunde.

**12.3.** Der potentielle Vertragspartner anerkennt, dass Eyedea bereits mit der Konzepterarbeitung kostenintensive Vorleistungen erbringt, obwohl er selbst noch keine Leistungspflichten übernommen hat.

**12.4.** Das Konzept untersteht in seinen sprachlichen und grafischen Teilen, soweit diese Werkhöhe erreichen, dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes. Eine Nutzung und Bearbeitung dieser Teile ohne Zustimmung von Eyedea ist dem potentiellen Vertragspartner schon auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gestattet.

**12.5.** Das Konzept enthält darüber hinaus werberelevante Ideen, die keine Werkhöhe erreichen und damit nicht den Schutz des Urheberrechtsgesetzes genießen. Diese Ideen stehen am Anfang jedes Schaffensprozesses und können als zündender Funke alles später Hervorgebrachten und somit als Ursprung von Vermarktungsstrategien definiert werden. Daher sind jene Elemente des Konzeptes geschützt, die eigenartig sind und der Vermarktungsstrategie ihre charakteristische Prägung geben. Als Idee im Sinne dieser Vereinbarung werden insbesondere Werbeschlagwörter, Werbetexte, Grafiken und Illustrationen, Werbemittel usw. angesehen, auch wenn sie keine Werkhöhe erreichen.

**12.6.** Der potentielle Vertragspartner verpflichtet sich, es zu unterlassen, diese von Eyedea im Rahmen des Konzeptes präsentierten kreativen Werbeideen außerhalb des Korrektivs eines später abzuschließenden Hauptvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

**12.7.** Sofern der potentielle Vertragspartner der Meinung ist, dass ihm von Eyedea Ideen präsentiert wurden, auf die er bereits vor der Präsentation gekommen ist, so hat er dies Eyedea unverzüglich nach der Präsentation per E-Mail unter Anführung von Beweismitteln, die eine zeitliche Zuordnung erlauben, bekannt

zu geben.

**12.8.** Im gegenteiligen Fall gehen die Vertragsparteien davon aus, dass Eyedea dem potentiellen Vertragspartner eine für ihn neue Idee präsentiert hat. Wird die Idee vom Vertragspartner verwendet, so ist davon auszugehen, dass Eyedea dabei verdienstlich wurde.

## 13. Verfügbarkeit und Reaktionszeit

Eyedea erbringt seine Leistungen mit entsprechender Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Eyedea kann allerdings keine Gewähr dafür übernehmen, dass ihre Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben. Der Vertragspartner hat nur dann Anspruch auf eine bestimmte Verfügbarkeit und Reaktionszeit, wenn diese gesondert schriftlich vereinbart wurden.

## 14. Hosting und Domains

**14.1.** Eyedea unterstützt den Vertragspartner bei der Registrierung von Domains. Eyedea übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass die gewünschte Domain tatsächlich verfügbar und frei von Rechten Dritter ist. Eyedea wird die gewünschte Domain auch nicht hinsichtlich Marken- und Namensrechten prüfen. Der Vertragspartner erklärt, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und insbesondere niemanden in seinen (Kennzeichnungs-) Rechten zu verletzen und bezüglich Ansprüche Dritter Eyedea schadund klaglos zu halten.

**14.2.** Sofern Webspace von Eyedea zur Verfügung gestellt wird, erfolgt dies zu den zwischen dem Hosting-Unternehmen und Eyedea vereinbarten Bedingungen. Diese werden dem Vertragspartner auf Wunsch von Eyedea zur Verfügung gestellt.

**14.3.** Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Sicherung der gehosteten Daten aus technischen Gründen lediglich alle 24 Stunden erfolgen kann.

## 15. Apps & Appstores

**15.1.** Die Erstellung von Apps erfolgt nach den zum Zeitpunkt der Auftragsbestätigung aktuellen Geschäftsbedingungen des vom Vertragspartner als Verkaufsplattform angegebenen Appstores (Apple iTunes, Android Market usw.).

**15.2.** Eyedea hat keinen Einfluss auf Änderungen der Geschäftsbedingungen der Appstores. Änderungen können dazu führen, dass ein App überhaupt nicht mehr, oder nicht in der ursprünglichen Form im Appstore angeboten werden kann. Eyedea haftet daher nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass ein App auf einer oder mehreren Verkaufsplattformen nicht angeboten werden kann. Notwendige Adaptierungen des Apps werden gesondert verrechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

## 16. Jedenfalls nicht durch diesen Vertrag gedeckte Leistungen

**16.1.** Sofern nicht ausdrücklich anderes vereinbart ist, sind vor allem folgende Leistungen nicht durch das vereinbarte Entgelt gedeckt; sie gehen zu Lasten des Vertragspartners:

- Die Kosten für Fahrt, Aufenthalt und Wegzeit für die mit der Ausführung der Dienstleistung von Eyedea beauftragten Personen.
- Leistungen, die durch Betriebssystem-, Hardwareänderungen und/oder durch Änderungen von nicht vertragsgegenständlichen wechselseitig programmabhängigen Softwareprogrammen und Schnittstellen bedingt sind.
- Über den ursprünglichen Auftrag hinausgehende individuelle Programmanpassungen bzw. Neuprogrammierungen.
- Die Beseitigung von durch den Vertragspartner oder Dritten verursachten Fehlern, insbesondere durch unberechtigte Änderungen des Sourcecodes oder von Dateien.
- Datenkonvertierungen, Wiederherstellung von Datenbeständen und Schnittstellenanpassungen.

**16.2.** Im Falle unberechtigter Inanspruchnahme von Leistungen ist Eyedea berechtigt, die angefallenen Kosten dem Vertragspartner mit den jeweils gültigen Kostensätzen in Rechnung zu stellen.

**16.3.** Eyedea wird von allen Verpflichtungen aus dem vorliegenden Vertrag frei, wenn Programmänderungen in der vertragsgegenständlichen Software ohne vorhergehende Zustimmung von Eyedea von Mitarbeitern des Vertragspartners oder Dritten durchgeführt, oder die Software nicht widmungsgemäß verwendet wird.

## 17. Gewährleistung und Schadenersatz

**17.1.** Der Vertragspartner hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch Eyedea schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Vertragspartner nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Eyedea zu.

**17.2.** Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Vertragspartner Eyedea alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Eyedea ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für Eyedea mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

**17.3.** Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten Eyedea ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Vertragspartner zu beweisen.

**17.4.** Schadenersatzansprüche des Vertragspartners, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Eyedea beruhen.

**17.5.** Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

**17.6.** Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

**17.7.** Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Mängelrüge steht dem Vertragspartner das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Lieferung/Leistung durch Eyedea zu. Eyedea wird die Mängel in angemessener Frist beheben, wobei der Vertragspartner Eyedea alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Zwecks genauerer Untersuchung von eventuell auftretenden Fehlern ist der Vertragspartner verpflichtet, das von ihm verwendete Computersystem (bei Systemen im Online-Verbund mit anderen Rechnern auch die entsprechende Verbindung), Softwareprogramme, Protokolle, Diagnoseunterlagen und Daten in angemessenem Umfang für Testzwecke während der Normalarbeitszeit Eyedea kostenlos zur Verfügung zu stellen und Eyedea zu unterstützen. Eyedea ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich oder für Eyedea mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist. In diesem Fall stehen dem Vertragspartner die gesetzlichen Wandlungs- oder Minderungsrechte zu. Im Fall der Verbesserung obliegt es dem Vertragspartner die Übermittlung der mangelhaften (körperlichen) Sache auf seine Kosten durchzuführen.

**17.8.** Von dieser Verpflichtung zur Mängelbehebung ist Eyedea dann befreit, wenn im Bereich des Vertragspartners liegende Mängel dies behindern und von diesem nicht beseitigt werden. Eine Lösung des Fehlers im Bereich Software erfolgt durch ein Softwareupdate oder durch angemessene Ausweichlösungen.

**17.9.** Es obliegt dem Vertragspartner die Überprüfung der Leistung auf ihre rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, urheber- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit durchzuführen. Eyedea haftet gegenüber dem Vertragspartner nicht für die Korrektheit von Inhalten, wenn diese vom Vertragspartner vorgegeben oder genehmigt wurden.

**17.10.** Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab Lieferung/Leistung. Das Recht zum Regress gegenüber Eyedea gemäß § 933b Abs 1 ABGB erlischt ein Jahr nach Lieferung/Leistung. Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Bemängelungen zurückzuhalten. Die Vermutungsregelung des § 924 ABGB wird ausgeschlossen.

**17.11.** Die Vertragsteile stimmen überein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist. Vereinbarte Leistungen an vom Vertragspartner beigestellter Hard- und Software, (z.B. Installationen, Funktionserweiterungen etc) erbringt Eyedea in dem Ausmaß, soweit die vom Vertragspartner beigestellten technischen Voraussetzungen es ermöglichen. Eyedea übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Vertragspartners hergestellt werden können.

**17.12.** Eyedea übernimmt keine Gewähr, dass sämtliche Softwarefehler behoben werden können. Eyedea leistet Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und ist im Fall erheblicher Abweichungen von der Leistungsbeschreibung zur Nachbesserung berechtigt und verpflichtet, soweit dies nicht mit unangemessenem Aufwand verbunden ist.

**17.13.** Für Software, die als „GPL-Lizenzierung“, „Freeware“ oder „Shareware“ klassifiziert ist, übernimmt Eyedea keine wie immer geartete Gewähr.

**17.14.** Eyedea übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software:

- allen Anforderungen des Vertragspartners entspricht, sofern dies nicht ausdrücklich zum Vertragsinhalt gemacht wurde;
- mit anderen Programmen des Vertragspartners zusammenarbeitet und
- jederzeit und fehlerfrei funktioniert.

**17.15.** Im Falle der Erbringung von Internetdienstleistungen durch Eyedea übernimmt Eyedea aufgrund der bekannten nicht völligen Verlässlichkeit des Internet keine Gewähr für die Übermittlung von Daten, insbesondere nicht für deren vollständigen, richtigen und rechtzeitigen Transport.

**17.18.** Für vertragspartnerseitige Datenverluste (vertragspartnerseitige CMS Fehlbedienung, vertragspartnerseitige Software & Extension Installationen, vertragspartnerseitige Eigenmodifikationen) ist Eyedea – sofern nicht zumindest grob fahrlässig gehandelt wurde – nicht verantwortlich. Der Vertragspartner ist für ordnungsgemäße, aktuelle Backuplösungen selbst verantwortlich.

## 18. Haftung

**18.1.** Eyedea wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Vertragspartner rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung von Eyedea für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Eyedea ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Eyedea nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

**18.2.** Eyedea haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

**18.3.** Eyedea wird den Vertragspartner rechtzeitig auf für sie erkennbare rechtliche Risiken des Inhalts oder der Gestaltung geplanter Werbemaßnahmen hinweisen. Erachtet Eyedea

für die Realisierung der Maßnahmen eine (z.B. wettbewerbs)rechtliche Prüfung durch eine besonders sachkundige Person oder Institution für erforderlich, so trägt der Vertragspartner die hierfür erforderlichen Kosten. Eyedea wird vor einer Beauftragung den Vertragspartner darüber informieren. Hat Eyedea auf Bedenken hingewiesen und besteht der Vertragspartner gleichwohl auf der Realisierung der Werbemaßnahme, so haftet Eyedea nicht für daraus resultierende Nachteile und Risiken. Der Vertragspartner hält Eyedea für sämtliche daraus resultierenden Nachteile vollkommen schad- und klaglos.

**18.4.** Eyedea ist nicht verpflichtet, Daten des Vertragspartners oder Dritter, die diese zur Bearbeitung, zur Aufbewahrung oder zum Transport übergeben, auf deren Inhalt oder logischen Gehalt zu überprüfen. Erleidet Eyedea dadurch einen Schaden oder Mehraufwand, dass die ihr vom Vertragspartner zur Verfügung gestellten Daten rechtswidrige Inhalte aufweisen oder nicht in einem Zustand sind, der sie für die Erbringung der beauftragten Dienstleistung tauglich macht, so haftet der Vertragspartner.

**18.5.** Eyedea haftet nicht für Schäden, die daraus entstehen, dass Dritte, deren Daten Eyedea zur Bearbeitung, Aufbewahrung oder Weiterleitung übernommen hat oder sonstige Personen, zu denen er in keinem Vertragsverhältnis steht, missbräuchlich handeln, sofern er diesen Missbrauch im Rahmen des Standes der Technik und der branchenüblichen Standards nicht verhindern konnte und musste.

**18.6.** Eyedea übernimmt keine Verantwortung für von ihr nicht betriebene, erstellte oder betreute Netze oder Netz- und sonstige Telekommunikationsdienstleistungen bis zu einer im Auftrag definierten Schnittstelle, die den hier gegenständlichen Leistungen physisch oder logisch vorgelagert sind.

**18.7.** In Fällen leichter Fahrlässigkeit ist eine Haftung von Eyedea und deren Angestellten, Auftragnehmern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen für Sach- oder Vermögensschäden des Vertragspartners ausgeschlossen, gleichgültig ob es sich um unmittelbare oder mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn oder Mangelfolgeschäden, Schäden wegen Verzugs, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, wegen mangelhafter oder unvollständiger Leistung handelt. Eyedea haftet für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsenverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen Eyedea ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

**18.8.** Soweit die Haftung seitens Eyedea ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der für Eyedea tätigen Personen.

**18.9.** Jegliche Haftung von Eyedea für Ansprüche, die auf Grund der von Eyedea erbrachten Leistung (z.B. Werbemaßnahme) gegen den Vertragspartner erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Eyedea ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist oder eine solche für sie nicht erkennbar war, wobei leichte Fahrlässigkeit nicht schadet. Insbesondere haftet Eyedea nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Vertragspartners oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder sonstige Ansprüche Dritter. Der Vertragspartner hat Eyedea diesbezüglich schad- und klaglos zu halten.

**18.10.** Schadenersatzansprüche des Vertragspartners verfallen in sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens; jedenfalls aber nach drei Jahren ab der Verletzungshandlung durch Eyedea. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Netto-Auftragswert begrenzt.

## 19. Eigentumsrecht und Urheberrecht

**19.1.** Alle Leistungen von Eyedea einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias, etc.), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum von Eyedea und können von Eyedea jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Vertragspartner erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Eyedea darf der Vertragspartner die Leistungen von Eyedea nur selbst, ausschließlich in Österreich bzw im sonst vereinbarten räumlichen Gebiet und nur für die Dauer des Agenturvertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen von Eyedea setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von Eyedea dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

**19.2.** Änderungen von Leistungen von Eyedea, wie insbesondere deren Weiterentwicklung und/oder Verwendung von Teilen oder Fragmenten durch den Vertragspartner oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von Eyedea und soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

**19.3.** Für die Nutzung von Leistungen von Eyedea, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung Eyedea erforderlich. Dafür steht Eyedea und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

**19.4.** Für die Nutzung von Leistungen Eyedea bzw. von Werbemitteln, für die Eyedea konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung von Eyedea notwendig.

**19.5.** Dafür steht Eyedea im 1. Jahr nach Vertragsende der volle Anspruch der im abgelaufenen Vertrag vereinbarten Agenturvergütung zu. Im 2. bzw. 3. Jahr nach Ablauf des Vertrages nur mehr die Hälfte bzw. ein Viertel der im Vertrag vereinbarten Vergütung. Ab dem 4. Jahr nach Vertragsende ist keine Agenturvergütung mehr zu zahlen.

**19.5.** Nutzungsrechte an freigegebenen und bezahlten Arbeitsergebnissen Dritter (zB Fotografien, Illustrationen, Musik) sowie Leistungsschutzrechte Dritter (zB Darsteller, Sprecher, Models) wird Eyedea in dem Umfang auf den Vertragspartner übertragen, wie es für die Durchführung der beauftragten Werbemaßnahme erforderlich ist. Sollten diese Rechte im Einzelfall zeitlich, räumlich, inhaltlich und in Hinblick auf die Nutzungsarten (Werbeträger) beschränkt und dadurch die Übertragung im vorgenannten Umfang nicht möglich sein, wird Eyedea den Vertragspartner darauf hinweisen und nach dessen weiterer Weisung verfahren; dadurch eventuell entstehende Mehrkosten trägt der Vertragspartner.

## 20. Kennzeichnung, Urheberbenennung, Eigenwerbung

**20.1.** Eyedea ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf Eyedea und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Vertragspartner dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

**20.2.** Eyedea ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Vertragspartners dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf ihrer Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Vertragspartner bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

**20.3.** Eyedea ist weiters berechtigt, ihre Arbeitsergebnisse oder Ausschnitte daraus zum Zweck der Eigenwerbung – auch nach Beendigung der Vertragszeit – unentgeltlich zu nutzen.

## 21. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern des anderen Vertragspartners, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages unterlassen.

## 22. Datenschutz

**22.1.** Der Vertragspartner stimmt zu, dass seine persönlichen Daten, nämlich Name/Firma, Beruf, Geburtsdatum, Firmenbuchnummer, Vertretungsbefugnisse, Ansprechperson, Geschäftsanschrift und sonstige Adressen des Vertragspartners, Telefonnummer, Mobilnummer, Telefaxnummer, E-Mail-Adresse, Web-siteadresse, Bankverbindungen, UID-Nummer, Steuernummer, offene Forderungen und deren Fälligkeit zum Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung des Vertragspartners sowie für eigene Werbezwecke, beispielsweise zur Zusendung von Angeboten, Werbeprospekten und Newsletter (in Papier- und elektronischer Form), sowie zum Zwecke des Hinweises auf die zum Vertragspartner bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung (Referenzhinweis) automatisiert ermittelt, gespeichert und verarbeitet werden. Der Vertragspartner ist einverstanden, dass ihm elektronische Post zu Werbezwecken bis auf Widerruf zugesendet wird.

**22.2.** Diese Zustimmung kann jederzeit schriftlich mittels E-Mail, Telefax oder Brief an die im Kopf der AGB angeführten Kontaktdaten widerrufen werden.

## 23. Anzuwendendes Recht

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und Eyedea ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

## 24. Erfüllungsort und Gerichtsstand

**24.1.** Erfüllungsort ist der Sitz von Eyedea.

**24.2.** Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen Eyedea und dem Vertragspartner ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz von Eyedea örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.